

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Drachenfliegerclub Albatros Kampenwand e.V.

Uli Heiningner

Amselweg 11

83229 Aschau

Gmund, 21. Februar 2000 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kampenwand", 83229 Aschau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ersetzt aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclub Albatros Kampenwand e.V. vom 01.09.1999 die Erlaubnis „Kampenwand“ des DHV vom 11.05.1994 durch folgenden neu gefaßten Bescheid:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller ist die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 829, 831 (Starts) und 938, 254 (Landungen), Gemarkung Niederaschau.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Startplatz „Hotelhang“ bei der Bergstation darf in der Zeit vom 01.04. bis 15.06. eines jeden Jahres nicht genutzt werden. Vom Startplatz „Hirschenstein“ kann ganzjährig gestartet werden.
2. In der Zeit vom 01.04. bis 15.06. eines jeden Jahres dürfen Flüge mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Höhe von 1500 m MSL nur innerhalb des Flugkorridors stattfinden.
3. Die Brut- und Balzplätze des Auer- und Birkwildes müssen während des gesamten Jahres mit einer Mindesthöhe von 200 m GND überflogen werden. Die Karte mit dem eingezeichneten Flugkorridor (Zif. 2) und den Schutzgebieten ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
4. Der Drachenfliegerclub Albatros Kampenwand e.V. hat die Auflagen und die Karte mit Flugkorridor und Schutzgebieten den Piloten (z.B. durch Aushang) bekannt zu geben.
5. Die Piloten sind auf die Turbulenzgefahr am Startplatz „Hotelhang“ hinzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 01.09.1999 wurde durch den Drachenfliegerclub Albatros Kampenwand e.V. ein Antrag auf Aktualisierung der vom DHV erteilten Außenstart- und -landeurlaubnis „Kampenwand“ gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Mit dem Forstamt Rosenheim wurde am 16.09.1999 und am 21.02.2000 bezüglich der beiden Startplätze Rücksprache gehalten. Bedenken zum Flugbetrieb wurden unter Einbeziehung der bestehenden naturschutzfachlichen Auflagen nicht erhoben.

Der DHV anerkannte Geländesachverständige Peter Cröniger teilte dem DHV mit, daß die oben genannten Startflächen für den Betrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln geeignet sind. Bezüglich der Startfläche „Hotelhang“ wurde darauf hingewiesen, daß dort Turbulenzgefahr besteht.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

